

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2026)

zum Thema:

Wahlen hinter Gittern

und **Antwort** vom 9. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2026)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25301
vom 24. Februar 2026
über Wahlen hinter Gittern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen waren in Berliner Justizvollzugsanstalten und in sonstigen Einrichtungen des Justizvollzugs (einschließlich Untersuchungshaft, offener Vollzug) jeweils zum Stichtag 31.12.2025 untergebracht?

Zu 1.: Die nachfolgenden Zahlen setzen sich aus der Gesamtzahl der Gefangenen/Unterbrachten im Berliner Justizvollzug zum Stichtag 31. Dezember 2025 zusammen (einschließlich Untersuchungshaft und offener Justizvollzug). Die Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg ist aufgrund kurzer Arrestdauer nicht abgebildet. Das Justizvollzugskrankenhaus Plötzensee ist in den Zahlen der Justizvollzugsanstalt Plötzensee beinhaltet.

Vollzugsanstalt	Belegungszahl zum Stichtag 31.12.2025
Justizvollzugsanstalt (JVA) Heidering	549
Justizvollzugsanstalt Plötzensee	393
Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges Berlin (OVB)	509
Justizvollzugsanstalt Moabit	842
Justizvollzugsanstalt Tegel	774
Justizvollzugsanstalt für Frauen	146
Jugendstrafanstalt (JSA) Berlin	300
Gesamt	3.513

Quelle: Diese und alle nachfolgenden Tabellen sind Darstellungen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

2. Wie viele dieser Personen waren nach Kenntnis des Senats wahlberechtigt für

- a) Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin,
- b) Bundestagswahlen,
- c) Europawahlen,
- d) Bezirksverordnetenversammlungen (BVV),
- e) Volksentscheide/Volksbegehren (sofern einschlägig)?

Zu 2.: Nach Kenntnis der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz waren zum jeweiligen Zeitpunkt der letzten Wahl im Abgeordnetenhaus Berlin, Bundestagswahl, Europawahl, Bezirksverordnetenversammlung und Volksentscheid/Volksbegehren wahlberechtigt:

Vollzugsanstalt	Abgeordnetenhauswahl	Bundestagswahl	Europawahl	BVV	Volksentscheide/Volksbegehren
JVA Heidering	46	212	292	54	61
JVA Plötzensee	217	281	21	Keine Erhebung	Keine Erhebung
JVA OVB	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung
JVA Moabit	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung
JVA Tegel	Keine Erhebung	415	525	Keine Erhebung	Keine Erhebung
JVA für Frauen	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung
JSA Berlin	145	109	160	145	110

Eine Vorgabe zur Datenerhebung besteht bisher nicht.

3. Welche Ausschlussgründe (z. B. gerichtliche Anordnung, fehlende deutsche Staatsangehörigkeit, sonstige) lagen in wie vielen Fällen vor (bitte nach Grund und Anstalt aufschlüsseln)?

Zu 3.: Ausschlussgründe einer Wahlberechtigung werden im Justizvollzug Berlin statistisch nicht erfasst.

4. Welche organisatorischen Maßnahmen wurden für die jeweils letzten

- a) Abgeordnetenhauswahlen,
 - b) Bundestagswahlen und
 - c) Europawahlen
- getroffen, um die Stimmabgabe in den JVA's sicherzustellen?

Zu 4.: Die Gefangenen werden über ihr Wahlrecht, insbesondere über die Möglichkeit der Briefwahl informiert und bei der konkreten Wahrnehmung ihres Wahlrechts unterstützt. Allen wahlberechtigten Gefangenen wird ein Merkblatt der Landeswahlleiterin für Berlin mit entsprechenden Hinweisen und ein Antragsformular für die Beantragung der Briefwahl angeboten. In jeder Justizvollzugsanstalt stehen als Wahlsachbearbeiterinnen oder Wahlsachbearbeiter eingesetzte Bedienstete auch für Fragen zur Ausübung des Wahlrechts unterstützend zur Verfügung. Die Durchführung des Briefwahlverfahrens ist in Abstimmung mit der Landeswahlleiterin für Berlin detailliert geregelt.

5. In welchen Anstalten wurden Briefwahlverfahren genutzt und in welchen gab es zusätzlich oder alternativ Wahlräume/Urnenwahl innerhalb der Einrichtung?

Zu 5.: Grundsätzlich wird im Berliner Justizvollzug durch Briefwahl gewählt.

Zu Vollzugslockerungen zugelassene Gefangene haben die Möglichkeit, die Briefwahl außerhalb der Anstalt zu beantragen oder am Wahltag persönlich wählen zu gehen.

6. Wer ist jeweils zuständig für die Koordination zwischen Anstalt und Wahlbehörden (bitte nach Anstalt und Funktion/Organisationseinheit darstellen)?

7. Welche Vorgaben bestehen zur Information der Inhaftierten über Fristen, Unterlagen, Beantragung der Briefwahl und Ablauf der Stimmabgabe?

Zu 6. und 7.: Die Koordinierung jeder Wahl erfolgt über die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in enger Abstimmung mit der jeweiligen Wahlleitung. Sodann werden die Justizvollzugsanstalten entsprechend informiert. Hierzu wird durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz für jede Wahl ein umfassendes Grundsatzschreiben mit Fristen, Hinweisen und entsprechenden Unterlagen an alle Justizvollzugsanstalten versandt. Jede Justizvollzugsanstalt hält in angemessener Anzahl Wahlsachbearbeiterinnen und Wahlsachbearbeiter vor, welche das Wahlrecht der Gefangenen sichern.

8. Wie viele Inhaftierte haben bei den jeweils letzten

- a) Abgeordnetenhauswahlen,
- b) Bundestagswahlen und
- c) Europawahlen

Briefwahlunterlagen beantragt (bitte nach Anstalt aufschlüsseln)?

Zu 8.: Die nachfolgende Tabelle enthält die erhobenen Zahlen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zur Beantragung der Briefwahlunterlagen der jeweils letzten Abgeordneten-, Bundestags- und Europawahl. Eine Erhebungspflicht besteht nicht.

Vollzugsanstalt	Abgeordnetenhauswahl	Bundestagswahl	Europawahl
JVA Heidering	11	2	Keine Erhebung
JVA Plötzensee	31	20	21
JVA OVB	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung
JVA Moabit	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung
JVA Tegel	93	185	142
JVA für Frauen	5 (geschlossener Vollzug) Keine Erhebung im offenen Strafvollzug.	6 (geschlossener Vollzug) Keine Erhebung im offenen Strafvollzug.	7 (geschlossener Vollzug) Keine Erhebung im offenen Strafvollzug.
JSA Berlin	74	68	86

9. Wie viele Stimmabgaben wurden in diesem Zusammenhang tatsächlich abgegeben bzw. an die Wahlbehörden übermittelt (bitte nach Anstalt aufschlüsseln)?

Zu 9.: Die tatsächlich abgegebenen Stimmen werden statistisch nicht erfasst. Die Gefangenen entscheiden eigenständig, ob sie wählen und die Unterlagen entsprechend absenden.

10. Wie bewertet der Senat die Wahlbeteiligung von Inhaftierten im Vergleich zur allgemeinen Wahlbeteiligung, und welche Erklärungsansätze sieht der Senat?

Zu 10.: Da eine valide und umfassende statistische Erfassung der Wahlberechtigten und der Wahlbeteiligung von Gefangenen nicht erfolgt, ist eine Bewertung nicht möglich.

11. Welche Möglichkeiten haben Inhaftierte, sich im Vorfeld von Wahlen zu informieren (z.B. Zugang zu Zeitungen, Rundfunk/TV, Internetzugang, Wahlprogramme in Papierform, Informationsveranstaltungen)?

12. Welche Regelungen gelten, um politische Neutralität der Anstalten zu gewährleisten und gleichzeitig einen hinreichenden Zugang zu Wahl- und Informationsmaterial sicherzustellen?

Zu 11. und 12.: Die Gefangenen können sich über TV und Radio im Haftraum informieren. Tageszeitungen und Zeitschriften stehen ebenfalls zur Verfügung. Werbeveranstaltungen finden in den Justizvollzugsanstalten nicht statt. Werbematerial, das den Anstalten zur Verteilung an die Gefangenen zugesandt wird oder das Gefangene, die sich außerhalb der Anstalt aufhalten, einbringen, wird grundsätzlich durch Vermittlung der Anstalt an für Gefangene bzw. Verwahrte allgemein zugänglichen Stellen (z.B. in den Hauszentralen) ausgelegt. Gefangene, die selbst Werbematerial in den Anstalten verteilen wollen, werden, sofern sie die Vermittlung der Anstalt nicht in Anspruch nehmen, daran nicht gehindert; die Verteilung ist jedoch nur im Rahmen der in der Anstalt möglichen Mobilität zulässig. Diese Regelung gilt für Werbematerial aller zur Wahl zugelassenen Parteien und Vereinigungen bzw. der Träger von Plebisziten, wobei eine inhaltliche Überprüfung des Werbematerials unter großzügiger Auslegung von § 54 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln), § 27 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin (UVollzG Bln), § 56 Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin (JStVollzG Bln) und § 55 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Berlin (SVVollzG Bln) stattfindet. Gefangene mit Vollzugslockerungen haben uneingeschränkten Zugang zu allen Informationsmöglichkeiten.

Politische Werbung in anstaltseigenen Medien (z.B. Gemeinschaftsdurchsageanlagen, Gefangenenzeitschriften) findet nicht statt. Das Anbringen von Werbematerial in Hafträumen oder an Haftraumtüren ist gestattet, sofern dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht beeinträchtigt wird. In der Jugendstrafanstalt Berlin wird das Thema Wahlen im Rahmen der politischen Bildung im Schulunterricht behandelt.

13. Gab es in den letzten fünf Jahren Beschwerden oder Vorfälle im Zusammenhang mit der Wahlvorbereitung (z. B. Verweigerung/Verzögerung von Unterlagen, fehlende Informationen, Störungen) und wie wurden diese bewertet (bitte nach Jahr und Anstalt)?

Zu 13: In den letzten fünf Jahren sind im Berliner Justizvollzug keine Beschwerden oder Vorfälle im Zusammenhang mit der Wahlvorbereitung bekannt geworden.

14. Wie wird mit Fällen umgegangen, in denen Inhaftierte kurzfristig verlegt oder entlassen werden, nachdem Briefwahlunterlagen beantragt oder ausgehändigt wurden?

Zu 14.: Briefwahlunterlagen, die an Wahlberechtigte gerichtet sind, die zwischenzeitlich aus der Haft entlassen wurden, werden nur dann vom Briefamt der jeweiligen Vollzugsanstalt mit der Entlassungsanschrift versehen und nachgesandt, wenn ein Einverständnis und die Adresse vorliegen. Sollte kein Einverständnis vorliegen können die Haftentlassenen die Unterlagen persönlich abholen. Hierzu ist bei Entlassung ein Hinweis zu erteilen. Bei Verlegungen innerhalb des Justizvollzuges Berlin werden die Wahlunterlagen unverzüglich nachgesandt.

15. Wie wird der ordnungsgemäße Umgang mit Briefwahlunterlagen in den Anstalten dokumentiert (Ausgabe, Rücknahme, Versand)?

Zu 15.: Seitens der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wird in Vorbereitung der Durchführung jeder Wahl rechtzeitig entsprechende Handlungsanweisungen mit Informationsmaterial und den entsprechenden Merkblättern an die Justizvollzugsanstalten versandt. Die Ausgabe in den Vollzugsanstalten erfolgt durch die Wahlsachbearbeitenden der jeweiligen Anstalt und wird mittels eines standardisierten Formulars dokumentiert.

16. Welche Schulungen erhalten Bedienstete zur Wahlorganisation?

Zu 16.: Alle erforderlichen Informationen und Formulare werden rechtzeitig durch die Senatsverwaltung für Justiz- und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt und von den Wahl-/Abstimmungssachbearbeitern an die zuständigen Bediensteten kommuniziert. Nachfragen zum Verfahren sind jederzeit möglich. Ein besonderer Schulungsbedarf besteht nicht.

Berlin, den 9. März 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz